

Anlage zur Mitgliederversammlung vom 10.02.2024

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Imkerverein Kassel e.V.“ Er hat seinen Sitz in Kassel und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes sowie die Förderung des Tierschutzes. (§ 52 Absatz 2 AO)

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und dadurch die Erhaltung der Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an den Pflanzen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im „Landesverband Hessischer Imker e.V.“ und im „Deutschen Imkerbund e.V.“

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden (natürlich oder juristisch), die ihren Bienenstand in Kassel oder im Landkreis Kassel hat. Der Antrag um Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Personen, die sich in besonderer Weise um die Bienenzucht oder um den Imkerverein Kassel e.V. verdient gemacht, bzw. das 80. Lebensjahr vollendet haben und 40 Jahre Mitglied des Vereins sind, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Die Änderung von im Beitrittsantrag angegebenen persönlichen Daten ist dem Vorstand spätestens 4 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich mitzuteilen.

§ 4a Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist spätestens bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres zu erklären. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) Bei vereinsschädigendem Verhalten, durch Beschluss des Vorstandes. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist

und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

- c) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, bei Nichtmeldung einer Veränderung der persönlichen Daten innerhalb des genannten Zeitraums, insbesondere wenn dem Vorstand dadurch die Kontaktaufnahme erheblich erschwert wird.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 6 Vergütung

Ehrenamtlichen Helfern kann unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein eine Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung für geleisteten Zeit- und Arbeitsaufwand gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung beschließen. Die Höhe der Vergütung muss dem Zeitaufwand und der wirtschaftlichen Lage des Vereins entsprechen, wird individuell von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Geschäftsordnung benannt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7a Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
1. Kassenführer
1. Schriftführer

zur Unterstützung des Vorstandes ist ein Beirat gewählt, bestehend aus:

3. Vorsitzenden
2. Kassenführer
2. Schriftführer
- 1 bis maximal 5 Obleuten für Sonderaufgaben

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
- Erstellung des Jahreshaushaltplans und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstands im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

§ 7b Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen digitalen Raum. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts werden in der Geschäftsordnung geregelt. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 20 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Sie muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt in der Regel ausschließlich per E-Mail. Ausgenommen hiervon sind Altmitglieder, die dem Vorstand aufgrund des Zeitpunkts ihres Vereinsbeitritts keine E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben.

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Neuwahl des Vorstands
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern
- e) Veranstaltungskalender
- f) Haushaltsvoranschlag
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt.

Satzungsänderung könne nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Es wird geheim abgestimmt, wenn nicht die Versammlung eine offene Abstimmung beschließt.

§ 8 Geschäftsordnung

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Geschäftsordnung wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) bestätigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn er zuvor in der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband Hessischer Imker e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, bevorzugt zur Förderung des imkerlichen Nachwuchses, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 10.02.2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Kassel, den 10.02.2024

gez. Hendrik Pulju
1. Vorsitzender

gez. Martina Barkanowitz
1. Kassenwart

gez. Alfred Hocke
2. Vorsitzender

gez. Freya Breidenbach
1. Schriftführerin